



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0230/2009, eingereicht von Spiridon Andriopoulos, griechischer Staatsangehörigkeit, zur Nichtberücksichtigung der Entscheidung 2007/365/EG der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* durch die griechischen Behörden

Petition 0614/2010, eingereicht von Gabriele Wesenauer, österreichischer Staatsangehörigkeit, zu Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung des Roten Palmenrüsselkäfers (*Rhynchophorus ferrugineus*) in Spanien

1. Zusammenfassung der Petition 0230/2009

Der Petent beschwert sich über die Nichtberücksichtigung der Entscheidung 2007/365/EG der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* durch die griechischen Behörden und über die sich daraus ergebenden katastrophalen Auswirkungen auf den Palmenbestand in Griechenland, insbesondere in Amaliada in der Präfektur Elis (Ilia). Da seine Beschwerden bei den zuständigen griechischen Behörden vergeblich gewesen seien, fordert er das Europäische Parlament auf, dafür zu sorgen, dass die griechischen Schutzmaßnahmen unverzüglich in Einklang mit der Entscheidung der Kommission gebracht werden.

Zusammenfassung der Petition 0614/2010

Die Petentin beschwert sich darüber, dass die spanischen Behörden gegen die Einschleppung und Verbreitung des Roten Palmenrüsselkäfers (*Rhynchophorus ferrugineus*) und somit zur Abwendung der damit verbundenen katastrophalen Auswirkungen auf den Palmenbestand in

Spanien, speziell in ihrer Heimatstadt Orihuela, keine Dringlichkeitsmaßnahmen ergreifen. Der Rote Palmenrüsselkäfer, dessen besondere Eigenart es sei, sich in Blättern und Stämmen von Palmen zu entwickeln, habe sich in den letzten Jahren dauerhaft an den spanischen Mittelmeerküsten niedergelassen, deren Palmenbestände Teil des gemeinsamen Naturerbes seien und einen ökologischen und wirtschaftlichen Faktor von unschätzbarem Wert darstellten. Da die Beschwerden der Petentin bei den zuständigen lokalen Behörden vergeblich gewesen seien, fordert sie das Europäische Parlament auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Plage ergriffen werden.

2. Zulässigkeit

Petition 0230/2009 für zulässig erklärt am 26. Mai 2009 und Petition 0614/2010 für zulässig erklärt am 7. Oktober 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 7. Juli 2009

Zur Petition 0230/2009

Die Kommission ist sich der Folgen der Massenvermehrung des *Rhynchophorus ferrugineus* (Roter Palmenrüsselkäfer) in der griechischen Präfektur Elis und in anderen Mitgliedstaaten mit einem bedeutenden Palmenbestand bewusst.

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission hat Ostattika vom 26. Januar bis 6. Februar 2009 einen Kontrollbesuch abgestattet, um u. a. eine Einschätzung der Situation hinsichtlich der *Rhynchophorus ferrugineus*-Plage vorzunehmen.

Die Kommission hat bereits früher eine Beschwerde des Petenten zu diesem Thema erhalten und registriert.

Sie wird eine vollständige Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates und der Entscheidungen 2007/365/EG und 2008/776/EG der Kommission in Griechenland durchführen. Es wurde bereits ein Schreiben an S.E. Herrn Vassilis Kaskarelis, Ständiger Vertreter Griechenlands bei der EU, gerichtet, um auf die problematische Situation in Elis aufmerksam zu machen. Der Petent wurde darüber in einem Schreiben vom 29. Mai 2009 unterrichtet.

Griechenland hat am 15. April 2009 entsprechend der Entscheidung 2007/365/EG der Kommission den jährlichen Untersuchungsbericht über *Rhynchophorus ferrugineus* für 2008 vorgelegt, in dem darauf hingewiesen wird, dass der Schädling außer in bestimmten Regionen von Elis auch in Ostattika und Heraklion auftritt.

Die Kommission nimmt die vorliegende Beschwerde sehr ernst und untersucht gegenwärtig, ob Griechenland die Vorschriften nach Entscheidung 2007/365/EG korrekt umgesetzt hat. Zu diesem Zweck hat die Kommission die griechischen Behörden bereits aufgefordert, bis Ende Juni die Gründe für die anhaltende Ausbreitung des *Rhynchophorus ferrugineus* in ganz Griechenland zu erläutern und sie über die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Ausrottung dieses Schädlings in Kenntnis zu setzen.

Die Kommission räumt diesem Problem und insbesondere der Eindämmung der Plage höchste Priorität ein. Sie sieht weitere Maßnahmen vor, um eine strikte Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen. Zu diesem Zweck plant die Kommission Kontrollbesuche in Griechenland und verschiedenen anderen Mitgliedstaaten, in denen der Rote Palmenrüsselkäfer auftritt. Der Petent wird über die Ergebnisse dieser Untersuchungen informiert.

4. Ergänzende Antwort der Kommission, eingegangen am 25. März 2010

Zur Petition 0230/2009

Als Folgemaßnahme zu ihrer Mitteilung vom Juli 2009 möchte die Kommission das Parlament über die folgenden Entwicklungen in Kenntnis setzen:

Am 31. Juli 2009 antworteten die griechischen Behörden auf das Schreiben der Kommission vom 3. Juni 2009 hinsichtlich der Probleme in Elis (Ilia). Um die griechische Antwort zu überprüfen und aufgrund der weiterhin eingehenden E-Mails des Beschwerdeführers führte das Lebensmittel- und Veterinäramt vom 14. bis 17. Juli 2009 eine Dringlichkeitsinspektion durch, um die Bekämpfung des *Rhynchophorus ferrugineus*, insbesondere in der Präfektur Elis (Ilia), zu bewerten. Der Bericht über die Inspektion und die Antwort der zuständigen Behörden Griechenlands auf die im Bericht erteilten Empfehlungen können auf der Website der Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2336¹.

In Anbetracht des Ergebnisses des LVA-Inspektionsbesuchs in Ilia sandte die Kommission den griechischen Behörden ein weiteres Schreiben, in dem sie Griechenland dringend aufforderte, die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die EU-Rechtsvorschriften zu erfüllen. Am 24. September 2009 erhielt die Kommission ein Antwortschreiben.

Ausgehend von 1) dem Ergebnis der LVA-Inspektionsbesuche in Griechenland und 2) den von den griechischen Behörden erteilten Auskünften hat die Kommission eine Prüfung der Sach- und Rechtslage in Griechenland zur Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates und der Entscheidung 2007/365/EG der Kommission, geändert durch die Entscheidung 2008/776/EG der Kommission, vorgenommen. Diesbezüglich erwägt die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen gemäß der oben genannten Richtlinie und Entscheidung einzuleiten.

Außerdem teilt die Kommission dem Parlament mit, dass sie im Rahmen der laufenden Sichtung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu *Rhynchophorus ferrugineus* derzeit Angaben zu den Bekämpfungs- und Informationsmaßnahmen von Griechenland und anderen Mitgliedstaaten erfasst und analysiert. Vor kurzem hat die Kommission ein Treffen mit technischen Sachverständigen aus allen von der Plage betroffenen Mitgliedstaaten (einschließlich Griechenland) abgehalten, um nachahmenswerte Praktiken zur Bekämpfung zu entwickeln und eine Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Die

¹ Der in unseren vorherigen Anmerkungen zu der Petition erwähnte Bericht über die frühere Inspektion in Griechenland (26.1.-6.2.2009) ist nun unter

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2320 zu finden.

Kommission beabsichtigt, zusammen mit dem spanischen Ratsvorsitz im April/Mai 2010 eine Konferenz zum *Rhynchophorus ferrugineus* zu organisieren, bei der eine harmonisierte Bekämpfungsstrategie zur Säuberung der befallenen Gebiete vorgelegt werden dürfte.

5. Ergänzende Antwort der Kommission (REV II), eingegangen am 24. Juni 2010

Zur Petition 0230/2009

Als Folgemaßnahme zu ihren früheren Mitteilungen vom Juli 2009 und vom März 2010 möchte die Kommission das Parlament über die folgenden Entwicklungen unterrichten:

Im Anschluss an eine Prüfung der Sach- und Rechtslage in Griechenland in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie des Rates 2000/29/EG und der Entscheidung 2007/365/EG der Kommission, geändert durch die Entscheidung 2008/776/EG der Kommission, hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, indem sie am 18.3.2010 ein Aufforderungsschreiben gemäß Artikel 258 des Vertrags an Griechenland übersandte. Der Petent wurde davon mit Schreiben vom 30.3.2010 unterrichtet. Die Antwort der griechischen Behörden wird Ende Juni 2010 erwartet.

6. Ergänzende Antwort der Kommission (REV III), eingegangen am 27. Januar 2012

Zu den Petitionen 230/2009 und 614/2010

Seit ihrer vorherigen Mitteilung hat die Kommission die Antwort der griechischen Behörden auf ihr Aufforderungsschreiben geprüft und vom 2. bis 10. Februar 2010 eine zusätzliche Inspektionsreise des LVA nach Griechenland unternommen. Die Kommission hat seitdem die Situation von *Rhynchophorus ferrugineus* in Griechenland mittels Quartalsitzungen mit den griechischen Behörden in einem größeren Zusammenhang und in Bezug auf verschiedene Themen, von denen eines *Rhynchophorus ferrugineus* ist, genau beobachtet. Im Zusammenhang mit diesen Sitzungen unterbreiteten die griechischen Behörden im Juli 2011 einen Aktionsplan für Maßnahmen, die hinsichtlich dieses Schädlings ergriffen werden sollen. Auf der Grundlage des vorgeschlagenen Zeitplans nahmen die griechischen Behörden im September 2011 detaillierte Leitlinien und allgemeine Aktionspläne zur Bekämpfung von *Rhynchophorus ferrugineus* im Einklang mit der Verbreitung der Plage an. Diese wurden von der Kommission geprüft und scheinen zufriedenstellend zu sein. Die Kommission erwartet ferner, besondere Aktionspläne für spezifische Regionen, die zurzeit entwickelt werden, zu erhalten. Wie ersichtlich steht die Kommission in engem Kontakt zu den griechischen Behörden und wird die Situation weiter verfolgen.

Ganz allgemein möchte die Kommission den Petitionsausschuss informieren, dass der betreffende Schädling in sämtlichen südlichen Mitgliedstaaten ziemlich weit verbreitet ist und dass seine biologischen Eigenschaften eine Ausmerzungen und/oder Eindämmung nicht immer einfach machen.

Seit der Änderung des Kommissionsbeschlusses im August 2010 ermöglicht die gesetzliche Anforderung, Aktionspläne zu unterbreiten, es der Kommission jedoch, ein kooperatives Verhältnis zu den Mitgliedstaaten einfacher aufzubauen und sich einen besseren Überblick über die Lage zu verschaffen.

Schlussfolgerung

Angesichts des vorstehend Gesagten ist die Kommission der Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit mit den von diesem Schädling betroffenen Mitgliedstaaten am besten geeignet ist, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage wurde dem Petenten am 9.12.2011 vor dem Hintergrund der Vertragsverletzung ein Schreiben über die geplante Einstellung des Verfahrens übermittelt. Sollte der Petent keine Einwände erheben oder neue Beweise, die das Gegenteil belegen, beibringen, wird die Kommission in Betracht ziehen, die Petition abzuschließen. Die Kommission wird jedoch Griechenland weiterhin genau beobachten und erforderlichenfalls den Fall wieder aufrollen.

7. Ergänzende Antwort der Kommission (REV IV), eingegangen am 24. Oktober 2012

Zur Petition 614/2010

Die Entscheidung 2007/365/EG der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier)¹ verfügt Vorschriften zur Bekämpfung des besagten Schädlings. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten laut Artikel 5 der Entscheidung jährliche Kontrolluntersuchungen zur Überprüfung auf Vorhandensein des Schädlings oder Befall von Palmenpflanzen durch diesen durchführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu übermitteln. In Erfüllung von Artikel 6 muss der Mitgliedstaat abgegrenzte Gebiete in Übereinstimmung mit Anhang II Nummer 1 einrichten, sobald sich tatsächliches Vorhandensein des Schädlings oder der Verdacht darauf bestätigt, es sei denn, es besteht Grund zur Abweichung von dieser Verpflichtung in Übereinstimmung mit Artikel 6.4. Überdies müssen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Anhang II Nummer 2 einen Aktionsplan aufstellen und umsetzen; dieser muss die in Nummer 2 im Anhang der Entscheidung dargelegten offiziellen Maßnahmen enthalten, die der Mitgliedstaat zu ergreifen hat. Informationen über abgegrenzte Gebiete und Aktionspläne sind der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 zu übermitteln.

Die offiziellen Maßnahmen, die in den abgegrenzten Gebieten laut Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zu ergreifen sind, umfassen Maßnahmen zur Ausrottung des Schädlings. Dazu gehören unter anderem die Vernichtung oder vollständige mechanische Säuberung der befallenen Pflanzen, geeignete Maßnahmen gegen die Verbreitung des Schädlings während der Vernichtungs- oder Säuberungsarbeiten durch Ausbringung chemischer Mittel in der unmittelbaren Umgebung, geeignete Behandlung der befallenen Pflanzen, Pheromonfallen und andere Maßnahmen zur Ausrottung des Schädlings sowie intensive Überwachungsmaßnahmen. Sofern Untersuchungen über mehr als drei Jahre zeigen, dass die Ausrottung des Schädlings nicht mehr möglich ist, soll mit den Maßnahmen des Aktionsplans darauf abgezielt werden, den Befall in dem betroffenen Gebiet einzudämmen und erneutes Auftreten zu verhindern, wobei die Ausrottung als langfristiges Ziel beibehalten werden soll. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 obliegt die Durchführung der Aktionspläne und technischen

¹ ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 24. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2010/467/EG des Rates vom 17. August 2010 (ABl. L 226 vom 28.8.2010, S. 42).

Maßnahmen technisch qualifizierten und entsprechend befugten öffentlichen Bediensteten oder qualifizierten Fachkräften, oder sie erfolgen zumindest unter Aufsicht der zuständigen Behörden.

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission hat gemäß den oben genannten Rechtsvorschriften Aktionspläne von Spanien erhalten. Daher befindet sich die Situation unter Beobachtung. Ein Schreiben der Kommission an Spanien befindet sich in Vorbereitung, mit dem der Mitgliedstaat daran erinnert werden soll, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Schädling zu ergreifen und regelmäßig Auskunft über den Stand der ergriffenen Maßnahmen zu geben. Es ist jedoch hervorzuheben, dass der besagte Schädling in den südlichen Mitgliedstaaten recht weit verbreitet ist und dass seine biologischen Eigenschaften eine Ausmerzungen und/oder Eindämmung nicht immer einfach machen. Die Kommission überwacht dennoch weiterhin die Lage durch Verfügung von Aktionsplänen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Phosmet informiert die Kommission den Petitionsausschuss darüber, dass diese Chemikalie ein in der EU zugelassener Wirkstoff ist und seine Ausbringung auf Zierpflanzen, d. h. Palmen, in Spanien genehmigt worden ist.

Schlussfolgerung

Die Kommission wird weiterhin in Spanien und anderen Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Bekämpfung des Schädling durch Verfügung von Aktionsplänen überwachen. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit mit den von diesem Schädling betroffenen Mitgliedstaaten am besten geeignet ist, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.